

# Vertreter in der Schulkonferenz gleich stark

Ab dem kommenden Schuljahr werden Lehrer, Eltern und Schüler die gleiche Anzahl an Vertretern in die Schulkonferenz entsenden. „Weil wir die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ernst nehmen, bekommen Lehrer, Schüler und Eltern in der Schulkonferenz ab sofort eine gleichberechtigte Stellung. Diese paritätische Verteilung der Sitze gestaltet das Schulleben demokratischer“, sagt Kultusminister Andreas Stoch. Die Neuregelung erfüllt eine Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag und sieht vor, dass an Schulen mit mindestens 14 Lehrkräften in der Schulkonferenz neben dem Schulleiter, dem Vorsitzenden des Elternbeirates und dem Schülersprecher, die Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft mit jeweils drei Sitzen vertreten sind. Für kleinere Schulen ist ebenfalls eine paritätische Besetzung geregelt.

Bisher hatten die Lehrkräfte gemeinsam mit dem Schulleiter eine Mehrheit. Mit der jetzt beschlossenen Drittelparität kann sich eine Gruppe allein nicht mehr durchsetzen. Entscheidungen, die von der Schulkonferenz beschlossen werden müssen, erfordern nun einen Konsens zwischen Lehrern, Eltern und Schülern und erfahren damit eine breite Legitimation.

Schüler, die Mitglied der Schulkonferenz sind, müssen mindestens der siebten Klasse angehören.

## **Wirkungsbereiche der Schulkonferenz**

Die Schulkonferenz ist der "runde Tisch" der Schule und hat förmliche Entscheidungs-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte in grundlegenden Fragen. Die Schulkonferenz fordert etwa Haushaltsmittel beim Schulträger an, entscheidet über den Unterrichtsbeginn oder erteilt ihr Einverständnis für eine neue Schul- und Hausordnung. Zudem gibt sie bei der Besetzung der Schulleiterstelle ein eigenes Votum ab und wird einen Vertreter in die Auswahlkommission entsenden.

Zudem muss die Schulkonferenz zustimmen, wenn die Schule in eine Gemeinschaftsschule oder eine Ganztagschule umgewandelt werden soll. Bei Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz zu allgemeinen Fragen der Erziehung und Unterricht ist das Gremium anzuhören.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen unterliegt die Schulkonferenz wie jedes schulische Gremium der Schulaufsicht. Bei Entscheidungen des Gremiums, die der Schulleiter für rechtswidrig hält oder wofür er nicht die Verantwortung übernehmen will, holt er die Entscheidung der Schulaufsicht ein. Auch bei einer Pattsituation, wenn die Schulkonferenz Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz nicht wie erforderlich zustimmt, wird die Schulaufsicht um Entscheidung gebeten. Diese Fälle kommen allerdings in der Praxis selten vor.

# Transparenz bei der Besetzung von Schulleiterstellen

Künftig wird eine vierköpfige Auswahlkommission am Auswahlverfahren für Schulleiterbesetzungen beteiligt sein. Die Kommission besteht aus jeweils einem Vertreter, den der Schulträger entsendet und einem Vertreter aus der Schulkonferenz. Hinzukommen zwei Vertreter der Schulaufsicht. „Mit der stärkeren Partizipation bei der Besetzung von Schulleiterstellen unterstützen wir den Dialog und die Zusammenarbeit vor Ort“, sagt Kultusminister Andreas Stoch.

Die Beteiligung der beiden Gremien an der Auswahlkommission ist freiwillig. Bisher konnten die Schulkonferenz und der Schulträger am Ende des Auswahlprozesses lediglich einen Besetzungsvorschlag abgeben, ohne jedoch selbst am Auswahlverfahren beteiligt worden zu sein.

Die dienstliche Beurteilung wird seit einiger Zeit um ein Auswahlverfahren ergänzt. Darin muss ein Bewerber eine Unterrichtsstunde analysieren und den unterrichtenden Lehrer anschließend beraten. Darüber hinaus wird ein Bewerbungsgespräch geführt und einen Sachverhalt muss präsentiert werden. Ein weiterer Teil des Auswahlverfahrens ist die Bearbeitung einer schwierigen, schulischen Alltagssituation in Form eines Rollenspiels oder als Fallanalyse.

Alle vier Mitglieder der Auswahlkommission sind künftig bei diesen Verfahren beteiligt und nehmen Stellung. Die Schulkonferenz und der Schulträger werden durch ihre Vertreter in der Auswahlkommission informiert. Wie bisher geben die Schulkonferenz und der Schulträger am Ende des Auswahlverfahrens einen Besetzungsvorschlag ab.

Künftig sind auch Schülervertreter der Schulkonferenz nicht länger von den Beratungen zur Besetzung der Schulleiterstelle ausgeschlossen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das Letztentscheidungsrecht der Schulaufsicht über die Stellenbesetzung besteht weiter, damit der beamtenrechtliche Grundsatz der Bestenauslese gewahrt bleibt.